

BGer 6B_609/2018 vom 28. November 2018

Bundesgericht, 2018-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_609_2018

FR: TF 6B_609/2018 du 28 novembre 2018

IT: TF 6B_609/2018 del 28 novembre 2018

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer macht geltend, in den Akten finde sich kein Strafantrag der Privatkläger selbst. Wenn diese im inkriminierten Zeitpunkt noch handlungsfähig gewesen sein sollten, wäre der Strafantrag des Rechtsvertreters vom 24. April 2016 verspätet. Die Handlungsfähigkeit sei von der Untersuchungsbehörde nicht abgeklärt worden (Beschwerde S. 7 ff.).

Die Vorinstanz stellt fest, dem Beschwerdeführer werde vorgeworfen, zum Nachteil seiner Eltern Fr. 160'000.-- veruntreut zu haben, und kommt zum Ergebnis, der Beschwerdeführer habe sich der Veruntreuung nach Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 StGB schuldig gemacht (Urteil S. 14). Gemäss Abs. 4 werde die Veruntreuung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen nur auf Antrag verfolgt. Zu den Angehörigen zählten gemäss Art. 110 Abs. 1 StGB die Eltern. Die Privatkläger hätten mit Schreiben ihres Rechtsbeistandes vom 27. April 2016 Strafantrag erhoben. Dieser sei am 20. April 2016 u.a. dazu bevollmächtigt worden, namens und im Auftrag der Privatkläger, vertreten durch ihre Beiständin der KESB, Strafantrag zu stellen. Das Vorgehen sei entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht zu beanstanden (Art. 30 Abs. 2 StGB). Auch die Antragsfrist von Art. 31 StGB sei damit eingehalten. Die Privatkläger hätten erst anlässlich ihrer polizeilichen Einvernahme vom 19. Februar 2016 von der Tat und dem Täter erfahren (Urteil S. 9; act. S/4, S/5; oben Sachverhalt A.b).

Gemäss Art. 31 StGB beginnt die Antragsfrist mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird. Die Antragsfrist beginnt, sobald dem Antragsberechtigten Täter und Tat, d.h. deren Tatbestandselemente, bekannt sind; erforderlich ist dabei eine sichere, zuverlässige Kenntnis, die ein Vorgehen gegen den Täter als aussichtsreich erscheinen lässt (BGE 126 IV 131 E. 2a S. 132). Dies war erst mit der Einvernahme der Eltern am 19. Februar 2016 der Fall. Aus der höchstpersönlichen Natur des Strafantrags (BGE 141 IV 380 E. 2.3.4 S. 387) folgt nicht, dass das Antragsrecht nicht von einem Rechtsvertreter ausgeübt werden kann (BGE 122 IV 207 E. 3c S. 208). Die KESB hatte die Beiständin dazu im Sinne von Art. 30 Abs. 2 StGB beauftragt (oben Sachverhalt A.a). Die Rüge ist unbegründet.

E. 2

Der Beschwerdeführer macht geltend, sowohl der objektive als auch der subjektive Tatbestand sei bestritten und es hätten sich Schwierigkeiten in tatsächlicher sowie prozessual-rechtlicher Hinsicht gestellt, unter anderem wegen der schwerwiegenden Demenzerkrankung. Die Aussagewürdigung betreffend kämen weiter die verwandtschaftliche Verstrickung der involvierten Personen mit "kurvenreichen" Vorgeschichten und damit einhergehenden Eigeninteressen hinzu. Es stellten sich komplexe

Fragen hinsichtlich der Legitimation. Die Privatkläger seien durch einen Rechtsanwalt vertreten worden (Beschwerde S. 5 f.). Die kantonalen Behörden stellten auf Aussagen der Privatkläger ab, obwohl beim Strafantragsrecht von einer die Handlungsunfähigkeit begründenden Demenz ausgegangen werde (Beschwerde S. 10). Damit seien nicht verwertbare Aussagen in das Urteil eingeflossen (Beschwerde S. 11). Die als Auskunftspersonen einvernommenen Privatkläger seien nicht auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht hingewiesen worden; folglich seien ihre Aussagen bei der polizeilichen Einvernahme nicht verwertbar (Beschwerde S. 12 f.). Das gelte auch für die Ehefrau des Beschwerdeführers (Beschwerde S. 13). Das Teilnahmerecht sei nicht gewährt worden (Beschwerde S. 13).

Die Vorbringen sind unbegründet. Die einvernommenen Personen wurden über die Bestimmungen von Art. 303, 304 und 305 StGB sowie insbesondere über ihre Rechte belehrt (oben Sachverhalt A.b). Der Beschwerdeführer belegt seine Vorwürfe nicht. Er legt auch nicht dar, dass er zu irgendeinem Zeitpunkt im gesamten Verfahren ein Teilnahmerecht oder eine Konfrontation beantragt hätte. Es kann daher nicht die Rede davon sein, dass ihm Teilnahmerechte "nicht gewährt", d.h. verwehrt worden wären. Es ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer zumindest im Berufungsverfahren durch den heutigen Anwalt vertreten und beraten worden war. Entsprechende Beweisanträge wurden indes auch von diesem nicht gestellt. Wie die Erstinstanz feststellte, war das Verfahren weder in tatsächlicher noch rechtlicher Hinsicht komplex und der Aktenumfang höchstens durchschnittlich (erstinstanzliches Urteil S. 20). Schliesslich kann offen bleiben, ob der Beschwerdeführer zur Geltendmachung der die einvernommenen Personen schützenden Aufklärungs- und Informationspflichten legitimiert ist.

Die KESB kam angesichts der strafrechtlichen Vorwürfe nicht umhin, die Generalvollmacht des Beschwerdeführers aufzuheben und nach der interimistischen Einsetzung der Tochter als Mandatsträgerin eine - auch vom Beschwerdeführer geforderte professionelle - Beiständin zu ernennen (oben Sachverhalt A.a). Die KESB begründete diese Verfügungen ausführlich (act. S/16, S/17). Ihre beiden Verfügungen blieben unangefochten. Die Entscheidung der KESB hinderte die Untersuchungsbehörden keineswegs, die Eltern als Auskunftspersonen zu befragen. Der Beschwerdeführer wendet dagegen sachlich nichts ein.

E. 3

Der Beschwerdeführer rügt eine fehlende Pflichtverteidigung (Beschwerde S. 14 ff.).

Der Beschwerdeführer ersuchte erst am Schluss seiner von ihm verlesenen Erklärung an der vorinstanzlichen Verhandlung um die Bewilligung der amtlichen Verteidigung (Urteil S. 5; oben Sachverhalt C.b). Er verzichtete bei den Belehrungen ausdrücklich und wiederholt auf die Bestellung eines Wahlverteidigers und auf die Beantragung eines amtlichen Verteidigers (oben Sachverhalt A.b). Er war entgegen seiner Behauptung in der verlesenen Erklärung ohne Weiteres in der Lage, einen Wahlverteidiger auf eigene Kosten zu bestellen, wie sich das bereits aus der betragsmässigen Festsetzung der Geldstrafe und im Übrigen aus der tatsächlichen Mandatierung im Berufungsverfahren ergibt. Der Beschwerdeführer verfügte über ein hinreichendes monatliches Nettoeinkommen von Fr. 5'864.75 (Urteil S. 17).

In casu liegt kein komplexer Sachverhalt vor. Insbesondere musste sich der Beschwerdeführer entgegen den Beschwerdevorbringen nicht mit der Abgrenzung von Art.

130 lit. c und Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO auseinandersetzen (damit setzt sich die Vorinstanz ausführlich auseinander; Urteil S. 4-7). Eine isolierte und theoretische Betrachtungsweise des Kriteriums der gesetzlich angedrohten Sanktion genügt nicht zur Begründung einer amtlichen Verteidigung (BGE 143 I 164 E. 3.3 S. 172 f.). Mithin ist eine Beurteilung der konkreten Umstände des Einzelfalls notwendig, die sich einer strengen Schematisierung entzieht. Immerhin lässt sich festhalten, dass je schwerwiegender der Eingriff in die Interessen der betroffenen Person ist, desto geringer die Anforderungen an die erwähnten tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten sind und umgekehrt (BGE 143 I 164 E. 3.6 S. 175). Ausschlaggebend sind somit die konkreten Umstände des Einzelfalls. Die Vorinstanz verletzt mit der Verneinung der Voraussetzungen einer amtlichen Verteidigung kein Bundesrecht. Es kann dazu im Weiteren auf den zitierten BGE 143 I 164 verwiesen werden (vgl. auch Urteil 6B_957/2018 vom 21. November 2018 E. 3.2).

Angemerkt werden kann, dass die in keiner Weise begründete, unzeitige - nur für die Berufungsverhandlung beanspruchte - Mandatsniederlegung kurz vor dem Verhandlungstermin (oben Sachverhalt C.a) angesichts der in der Beschwerde erhobenen Vorwürfe wegen verweigerter Verteidigungsrechte als befremdliches prozesstaktisches Manöver erscheinen muss.

E. 4

Die Vorinstanz beurteilt die Sache in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht insgesamt und umfassend neu. Dagegen richtet sich die Beschwerde nicht (Art. 42 Abs. 2 i.V.m. Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG). Darauf ist nicht weiter einzutreten.

E. 5

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Dem Beschwerdeführer sind die Kosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.